

Satzung

des Vereins „Gesundheit für alle“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gesundheit für alle“ e. V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer VR 70694 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Zwickau.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck der Tätigkeit des Vereins ist die besondere Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sowie die Hilfe bei krankheitsbedingten Notlagen. Dabei geht es vor allem um die Hilfe zur Selbsthilfe und die Organisation der gegenseitigen Hilfe durch ehrenamtlich tätige Bürger.
- (2) Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Planung, Organisation und Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen in der Region Zwickau. Im Mittelpunkt stehen dabei die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins und die Mitverantwortung aller Bürger und Bürgerinnen bei der Nutzung der Einrichtung und Leistungen des Gesundheitswesens.
- (3) Der Verein möchte mithelfen, den Wissensstand der Bürgerinnen und Bürger zum Sozialrecht und die Kenntnis über Rechte und Pflichten zu verbessern. Dabei steht die Aufklärung, die Beratung, die Auskunft und die Unterstützung bei der Antragsstellung zur Wahrnehmung sozialer und medizinischer Leistungen im Mittelpunkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Präsente anlässlich besonderer Ehrungen.
Eine Vergütung von Vereinsmitgliedern wird bei Förderprojekten erlaubt, wenn diese Projekte durch diese Mitglieder koordiniert oder angeleitet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Selbsthilfegruppe werden.
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Berufung erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen),
 - b) durch Austritt aus dem Verein zum Halbjahresende,
die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und einem Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vor Halbjahresende zugehen,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung mehr als 12 Monate im Verzug ist, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Gewährleistung der Arbeit des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die jeweilige Höhe der Beiträge und die Zahlungs-/Einzugsmodalitäten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Verein sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Sie entscheidet insbesondere über:
 - Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds nach Widerspruch des/der Abgelehnten gegen die Entscheidung des Vorstandes,
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und der Gründe dies beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/-innen geleitet.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und SHGn sind durch eine natürliche Person mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Stimme ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird gemäß § 8 Abs. 5 in geheimer Abstimmung vorgenommen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/-in und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm:
- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung und die Durchführung der Versammlung,
 - b) das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) das Aufstellen des Haushaltplanes und die Prüfung der Jahresrechnung,
 - d) Erarbeitung und Präsentation des Rechenschaftsberichtes
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Aufnahme und/oder Ausschluss eines Mitgliedes
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreter/innen sowie mindestens 2 höchstens 4 Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Innen.
- (4) Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich erfolgt jeweils durch die/den Vorsitzenden und eine/-n Stellvertreter/in gemeinsam. Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden sind die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- (6) Die/der Vorsitzende des Vereins und die beiden Stellvertreter/innen werden von den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (7) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Wird die Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht, bleibt das Vorstandsmitglied bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt.
- (8) Der Vorstand kann sachkundige Fachkräfte für eine zeitweilige Mitarbeit in die Vorstandssitzungen einladen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Bei Abstimmungen im Vorstand haben diese nur eine beratende Stimme.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer der beiden Stellvertreter/innen einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die seiner/seines die Sitzung leitenden Stellvertreterin/Stellvertreters.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (11) Inhalt und Beschlüsse der Vorstandsberatungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von/vom Protokollführer/in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/seinem Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des Vorstandes zu übergeben. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand geltend zu machen. Der Vorstand berät in seiner nächsten Sitzung darüber.

| |
|--------------|
| § 9 Förderer |
|--------------|

Die Fördermitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen. Fördermitglieder bekennen sich zum Zweck und den Zielen des Vereins und wirken im Rahmen finanzieller Zuwendungen und anderer Möglichkeiten an deren Verwirklichung mit. Sie können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können durch den Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2016 geändert und tritt mit Bestätigung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

| |
|---------------------------|
| Anlage: Mitgliedsbeiträge |
|---------------------------|

- (1) Der Verein „Gesundheit für alle“ erhebt für seine Arbeit Mitgliedsbeiträge. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Vereins festgelegt. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird langfristig keine pauschalisierten Mitgliedsbeiträge erheben, sondern auf freiwillige Festsetzung der Beiträge orientieren.
- (4) Jährlicher Mindestbeitrag: für Privatpersonen 24,00 €
für informelle SHG 25,00 €
für juristische Personen 50,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Scheidet ein Vereinsmitglied im laufendem Jahr aus, sind Beiträge bis zu dem Monat des Ausscheidens zu begleichen.

- (5) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.
Sofern auf Mahnung keine Zahlung erfolgt, ist nach § 4 (4) zu verfahren.